



Schweizer Geologenverband
Association suisse des géologues
Associazione svizzera dei geologi
Associaziun svizra dals geologs
Swiss Association of Geologists

CHGEOL, Dornacherstrasse 29/Pf, 4501 Solothurn

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Geschäftsstelle
Dornacherstrasse 29/Pf
4501 Solothurn
Telefon 032 625 75 75
Telefax 032 625 75 79
e-mail info@chgeol.org
site www.chgeol.org

Solothurn, 20. März 2012

Sicherstellung der Kosten für Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative Fournier (09.477)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir benutzen die Gelegenheit zur aktuellen parlamentarischen Initiative Fournier (09.477) über die Sicherstellung der Kosten für die Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten Stellung zu nehmen. Unser Verband vertritt die Interessen der berufstätigen Geologinnen und Geologen in der Schweiz, für welche sowohl das Umweltschutzgesetz (USG) als auch die darauf basierende Altlasten-Verordnung (AltIV) ein viel beachtetes und wichtiges Instrument der täglichen Praxis darstellt. Insbesondere sind wir Geologen häufig mit der Abschätzung der mutmasslichen Überwachungs- und Sanierungskosten beauftragt. Aus diesem Grund sind wir überzeugt, Ihnen eine fachkundige und fundierte Stellungnahme abgeben zu können.

Die Initiative umfasst inhaltlich zwei Punkte, namentlich eine frühzeitige Sicherstellung künftiger Überwachungs- und Sanierungskosten sowie eine kantonale Bewilligungspflicht für die Veräusserung oder Teilung eines im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Grundstückes.

Grundsätzlich begrüsst der CHGEOL die vorgesehenen Änderungen bezüglich Haftung und Kostenübernahme bei Altlastensanierungen. Dies entspricht dem Verursacherprinzip gemäss USG. Wir hegen aber schwere Bedenken, dass dies in der vorliegenden Form des Gesetzesentwurfes praxistauglich ist, da dieser sehr allgemein und unserer Ansicht nach zu umfassend formuliert ist.

Konkret möchten wir auf folgende Aspekte aufmerksam machen:

- Gemäss dem erläuternden Bericht sollen bereits nach der Altlastenvoruntersuchung, d.h. in der Regel nach einer historischen und technischen Untersuchung gem. Art. 7 AltIV, die mutmasslichen Überwachungs- und Sanierungskosten festgelegt werden. In diesem Stadium ist der Kenntnisstand über die Schadstoffbelastungen eines belasteten Standortes erst rudimentär erfasst. Wie auch im praktischen Vollzug von den kantonalen Ämtern häufig gefordert, sind zu diesem Zeitpunkt lediglich die vom Standort ausgehenden Emissionen bekannt, jedoch nicht die Art, Lage und Menge der sanierungsrelevanten Schadstoffe, dessen Kenntnisse für die Festlegung der Kosten von Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen jedoch unerlässlich ist. Diese Grundlagen werden erst im Rahmen einer Detailuntersuchung (Art. 14 AltIV) erarbeitet. Demzufolge wäre eine An-

gabe von Überwachungs- und Sanierungskosten bereits nach Abschluss einer Voruntersuchung im Sinne der Altlasten-Verordnung ohne Erkenntnisse einer Detailuntersuchung zwangsläufig mit sehr grossen Unsicherheiten behaftet bzw. eine seriöse Abschätzung häufig gar nicht möglich.

- Erfahrungsgemäss ist auch die Bestimmung des Verursachers oftmals keine einfache Angelegenheit, vor allem nicht in einem frühen Untersuchungsstadium mit z.T. nur rudimentären Kenntnissen oder wenn mehrere Verursacher beteiligt sind. Eine Bestimmung der Verursacher und insbesondere deren Kostenanteile geschehen in der Regel erst, wenn ein konkreter Sanierungsbedarf besteht. Erst gestützt auf eine Detailuntersuchung ist auch der Kenntnisstand über die Schadstoffverteilung und die notwendigen Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen hinreichend genau bekannt.
- Der Gesetzesentwurf sieht vor, ein generelles Veräusserungs- oder Zerstückelungsverbot bei belasteten Standorten zu ermöglichen, d.h. unabhängig davon, ob überhaupt feststeht, dass Überwachungs- oder Sanierungsmassnahmen erforderlich sind. Dies würde in der Praxis zu einem hohen und unverhältnismässigen Bewilligungs- und Verwaltungsaufwand führen, da eine Vielzahl der im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standorte weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig sind (sog. „Bauherren-Altlasten“). Auch ist eine Veräusserung eines „ganzen“ Standortes, z.B. wenn nur eine Parzelle betroffen ist, nicht zielführend, da damit ja die Haftungs- und Kostenpflicht grundsätzlich vollumfänglich an den neuen Eigentümer übertragen würden.
- Angesichts des grossen Spektrums von Altlasten, welches von einfach sanierbaren Belastungen des Oberbodens bis hin zu praktisch nicht sanierbaren Grundwasserbelastungen z.B. durch CKW reicht, sollte die Bezifferung künftiger Überwachungs- und/oder Sanierungskosten resp. entsprechender Rückstellungen unseres Erachtens transparent nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Wie in dem erläuternden Bericht unter Abschnitt 4.2. zur Vollzugstauglichkeit erwähnt, sind diesbezüglich zwingend entsprechende Kriterien zu erarbeiten.

Zusammenfassend betrachtet sollte sich der Gesetzesentwurf nur auf die Anwendung eines als sanierungsbedürftig klassierten Standortes beschränken und nicht generell alle im KBS eingetragenen Standorte umfassen. Aufgrund dieser Überlegungen möchten wir folgende Änderungen des Gesetzesentwurfes anregen (Ergänzungen in fetter Schrift):

- Art. 32d^{bis} (neu), Abs. 1:
Die Behörde kann sicherstellen, die bei einem **sanierungsbedürftigen** belasteten Standort für die Überwachung
- Art. 32d^{bis} (neu) Abs. 2:
Die Veräusserung oder die Teilung eines Grundstückes, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet **und gemäss Art. 2, Abs.2 als sanierungsbedürftig klassiert ist**, bedarf der Bewilligung der kantonalen Behörde. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
Bst a: streichen

Gerne hoffen wir Ihnen mit unseren Anregungen und Vorschlägen zu dienen.

Freundliche Grüsse



Daniele Biaggi
Präsident CHGEOL



Dr. Peter Hartmann
Vorstandsmitglied CHGeol